OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490114/6/Kof/LR

Datum:
Linz, 12. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn A K, vertreten durch Herrn RA Dr. F M gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 03. Juli 2017, GZ: Pol96-163-2017, betreffend Abweisung des Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges, nach der am 05. Oktober 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung einschließlich Verkündung des Erkenntnisses,

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 13. Oktober 2015, GZ: VStV/915301263942/2015 über den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) wegen einer näher bezeichneten Verwaltungsübertretung nach dem Glücksspielgesetz (zwei Glücksspielgeräte) eine Gesamtstrafe von 2.000 Euro – Ersatzfreiheitstrafe: insgesamt 1 Tag – verhängt und einen Verfahrenskostenbeitrag von 200 Euro vorgeschrieben.

Die gegen dieses Straferkenntnis rechtzeitig erhobenen Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 7. Dezember 2016, LVwG-411075/19 als unbegründet abgewiesen mit der Maßgabe, dass die Gesamtgeldstrafe auf je 1.000 Euro – Ersatzfreiheitsstrafe je 12 Stunden – pro Gerät aufgeteilt wird.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Schreiben vom 30. Mai 2017, GZ: VStV/915301263942/2015 das Verfahren betreffend den Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land abgetreten.

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit Schreiben vom 09. Juni 2017, GZ: Pol96-163-2017 den Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitstrafe binnen 14 Tage anzutreten. Da die Geldstrafe uneinbringlich sei, sei nunmehr die Ersatzfreiheits-strafe zu vollstrecken.

Der Bf hat mit Eingabe vom 21. Juni 2017 gemäß § 54 VStG den Aufschub des Strafvollzuges beantragt und im einzelnen vorgebracht:

1. den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung aufzuschieben, in eventu
2. den Strafvollzug zum Zwecke des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
3. den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten für 12 Monate aufzuschieben.

Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde mit dem in der Präambel zitierten Bescheid abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1.Satz BV-G) erwogen:

Am 5. Oktober 2017 wurde beim LVwG OÖ eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Rechtsvertreter des Bf teilgenommen hat.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 54b Abs. 2 VStG ist, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, die den ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen.

In den, den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe regelnden Bestimmungen des VStG ist ein Strafaufschub zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen und/oder eine analoge Anwendung der Bestimmungen über den Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest nicht vorgesehen; VwGH 12.09.2017, Ra 2016/02/0232; vom 19.05.2014, Ro 2014/09/0042; vom 24.04.2014, Ro 2014/02/0022 jeweils unter Verweis auf VfGH vom 12.12.2013, B628/2013;

Im vorliegenden Fall beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt 24 Stunden.

Dass der Vollzug einer nur 24 Stunden dauernden Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) die Erwerbsmöglichkeiten des Bf akut gefährden könnte,
- wurde vom Bf zwar behauptet, jedoch nicht näher dargelegt,
- ist für das LVwG OÖ. nicht ersichtlich und
  kann daher nicht ernsthaft angenommen werden.

Im Übrigen hat der Bf nicht dargelegt und ist für das LVwG auch nicht ersichtlich, warum der Vollzug der E derzeit seine Erwerbsmöglichkeiten akut gefährden könnte, nach Ablauf von 12 Monaten jedoch diese Gefährdung nicht mehr gegeben wäre.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht das Erkenntnis von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der zur gegenständlichen Fallkonstellationen ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – siehe vor allem die im Erkenntnis zitierte Judikatur.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler